



# Satzung

## des Vereins „Stadtmarketing Plön am See e.V.“

### § 1

#### ▶ Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Stadtmarketing Plön am See e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Plön.

### § 2

#### ▶ Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung des Gesamtstandortes Plön am See und die Erhöhung der Attraktivität der Stadt mit all ihren Angeboten und Leistungen für ihre Bürger, für die Wirtschaft und für die Besucher. Dieses wird in Kooperation mit allen Interessengruppen in der Stadt erarbeitet und versucht umzusetzen.

### § 3

#### ▶ Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### ▶ Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt und in Plön und Umgebung ansässig ist. Widerspricht der Vorstand des Vereins nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrages, so ist der Antragsteller als Mitglied aufgenommen.

### § 5

#### ▶ Mitgliedsbeitrag

Von allen Mitgliedern werden jeweils Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

### § 6

#### ▶ Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann mit Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und der Satzung des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung muss der/die Betroffene vom Vorstand gehört werden.
3. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### § 7

#### ▶ Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages.

### § 8

#### ▶ Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 9

### ► Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Mindestfrist von 8 Tagen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - b. die Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d. die Wahl der Kassenprüfer
  - e. die Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung
  - f. die Festsetzung der Beitragsordnung
  - g. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensverwendung des Vereins.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:
  - a. der Vorstand es für erforderlich hält
  - b. mindestens 25% aller ordentlichen Mitglieder dies fordern unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
6. Bei Beschlussfassungen gelten Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10

### ► Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Im Außenverhältnis: Jeder vertritt den Verein einzeln.
2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird ein erweiterter Vorstand aus dem/der Schriftführerin sowie mindestens 2 aber höchstens vier Beisitzern gebildet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin werden immer zeitversetzt mit dem/der 2. Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt für eine neue Wahlperiode von zwei Jahren zu wählen. Bis zu dieser Wahl bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, das diese Aufgabe kommissarisch wahrnimmt.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes im Einzelfall Aufwandsentschädigungen festsetzen und deren Höhe bestimmen.
5. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. von einem seiner Vertreter je nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes einzuberufen.
7. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und Alleinvertretungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.



## § 11

### ► Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt unter anderem:

- a. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung.
- b. die Planung und Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
- c. die ordnungsgemäße Kassenführung.
- d. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
- e. die Erstattung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten.
- f. die Bildung von Arbeitsgruppen.

## § 12

### ► Projektgruppen

1. Der Vorstand kann auf längere Dauer oder für bestimmte Projekte angelegte Arbeitsgruppen bilden.
2. In den Arbeitsgruppen können auch vereinsfremde Personen mitarbeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Vorstand kann die Zahl der Gruppenmitglieder beschränken.
3. Der/die Sprecher/in einer Arbeitsgruppe wird von der Gruppe selbst gewählt, diese Person muss dem Vorstand regelmäßig über die laufende Arbeit berichten.

## § 13

### ► Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vorstandes. Sie können sich auf Stichproben beschränken oder die Prüfung auf weitere Bereiche ausdehnen.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

## § 14

### ► Satzungsänderungen:

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor einer geplanten oder geforderten Mitgliederversammlung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn diese Anträge auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden haben.
2. § 14 (1) gilt analog auch für Anträge des Vorstandes.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 15

### ► Geschäftsordnung

Alle über die Satzung hinausgehenden Detailregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

## § 16

### ► Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von einer ausschließlich für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Auflösungsversammlung muss spätestens mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erfolgen.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung des Vereins die/der erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für die ursprünglichen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist am 17. März 2011 beschlossen.